

**Verordnung der Stadt Fürth für die Michaelis-Kirchweih vom
02. August 2001**

(Stadtzeitung Nr. 16 vom 15. August 2001)

i.d.F. der Änderungsverordnung vom 06. September 2004

(Stadtzeitung Nr. 18 vom 22. September 2004)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Gegenstand der Verordnung	2
§ 2 Zeit und Ort der Veranstaltung	2
§ 3 Betriebszeiten	2
§ 4 Aufsicht	2
§ 5 Zuweisung von Standplätzen, Aufbau	2
§ 6 Mitführen von Hunden	2
§ 7 Verbote	2
§ 8 Akustische Signale	3
§ 8 a Betriebsverbot für Fahrgeschäfte	3
§ 9 Ordnungswidrigkeiten	4
§ 10 In-Kraft-Treten	4

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 19 Abs. 7 Nrn. 2 und 3, und Art. 23 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz - LStVG - BayRS 2011-2-I) folgende Verordnung:

§ 1 Gegenstand der Verordnung

Diese Verordnung regelt den Betrieb der von der Stadt Fürth veranstalteten Michaelis-Kirchweih.

§ 2 Zeit und Ort der Veranstaltung

Der Veranstaltungszeitraum und der Veranstaltungsort werden von der Stadt Fürth gemäß § 68 Abs. 2 Gewerbeordnung festgesetzt.

§ 3 Betriebszeiten

Der Betrieb der Fahr-, Schau- und Verkaufsgeschäfte beginnt am Eröffnungstag und an den Sonn- und Feiertagen um 11 Uhr, an den Werktagen um 10 Uhr und endet an allen Tagen um 23 Uhr.

§ 4 Aufsicht

Die Aufsicht über die Michaelis-Kirchweih führen die Beauftragten der Stadt Fürth. Die Stadt Fürth kann im Vollzug dieser Verordnung Anordnungen für den Einzelfall treffen.

§ 5 Zuweisung von Standplätzen, Aufbau

Fahr-, Schau- und Verkaufsgeschäfte dürfen nur nach dem amtlichen Plan aufgestellt werden. Ohne Anweisung der Stadt Fürth dürfen die Plätze nicht eingenommen oder gewechselt werden. Sämtliche Anlieferfahrzeuge sind nach dem Be- und Entladen aus dem Kirchweihgelände zu entfernen.

§ 6 Mitführen von Hunden

Das Mitführen von Hunden durch Besucher ist auf dem Kirchweihgelände untersagt; die von den Kirchweihbesckern gehaltenen Hunde sind festzulegen.

Straßenanlieger dürfen ihre Hunde nur an der Leine über die Straßen des Kirchweihgeländes führen.

§ 7 Verbote

Nicht gestattet ist

1. das Rauchen in den Fahr-, Schau- und Verkaufsgeschäften und sonstigen geschlossenen Räumen, soweit sie nicht mit feuersicheren Stoffen abgedeckt sind (sichtbare Anschläge „Rauchen verboten“ sind in diesen Bereichen anzubringen);
2. das Verwenden von Papierausschmückungen in den Fahr-, Schau- und Verkaufsgeschäften sowie sonstigen geschlossenen Räumen;
3. das Anbieten, Verkaufen oder Verwenden von
 - a) gefährlichen Werkzeugen, die, ohne Waffen zu sein, geeignet und bestimmt sind, Verletzungen herbeizuführen oder bei Gewalthandlungen für Angriffs- oder Verteidigungszwecke eingesetzt zu werden.
 - b) giftigen, leicht brennbaren, explosionsgefährlichen oder sonst gesundheitsgefährdenden festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen oder Zubereitungen, wie Benzin, Farben und Lacke oder pyrotechnische Gegenstände.

§ 8 Akustische Signale

- (1) Das Benutzen von Lautverstärkeranlagen und der Einsatz sonstiger akustischer Signale ist den Kirchweihbesckern nur erlaubt, wenn durch den Betrieb keine unzumutbare Belästigung der Anwohner eintritt.
- (2) Es dürfen nur Lautsprecheranlagen verwendet werden, die nach vorne und schräg nach unten wirken. Ihr Ton darf nicht über die Straßenmitte und nicht seitwärts vor die Front der Nachbargeschäfte tragen.

Die Ausgangslautstärke der Lautsprecheranlagen darf 80 dB(A) nicht überschreiten. Von 22 Uhr bis 22.30 Uhr ist sie auf max. 70 dB(A) zu begrenzen. Die weitere Herabsetzung der Lautstärke während der Kirchweih bleibt vorbehalten.

Ab 22.30 Uhr dürfen Lautsprecheranlagen nicht mehr betrieben werden. Die aus Sicherheitsgründen erforderlichen Lautsprecherdurchsagen sind von den vorstehenden Regelungen ausgenommen. Die Verwendung von Lautsprechern mit Druckkammersystem, von Schallhörnern sowie von Sirenen und ähnlichen akustischen Signalanlagen ist verboten.

- (3) Fahrgeschäfte aller Art dürfen sich als Zeichen für den Beginn und das Ende der Fahrt akustischer Signale bedienen. Schrille Signale, ein- und mehrtönige Hörner sind verboten. Akustische Signale während der Fahrt zum Anreißen des Publikums oder zur Andeutung des Höhepunkts der Fahrt sind untersagt.

§ 8 a Betriebsverbot für Fahrgeschäfte

- (1) Um ein Scheuen von mitgeführten Tieren und eine damit einhergehende Gefährdung von Menschen zu vermeiden, ist während des Fürther Erntedankfestzuges der Betrieb aller Fahrgeschäfte, die auf folgenden Plätzen und Straßen platziert sind, verboten:

- Fürther Freiheit (nur im nordwestlichen Bereich, unmittelbar angrenzend an die Friedrichstraße)
 - Königstraße (nur im unmittelbar an die Brandenburger Straße/Königsplatz angrenzenden Bereich).
- (2) Das Verbot nach Abs. 1 bezieht sich auch auf das Betreiben von Lautsprecheranlagen.
- (3) Der Betrieb ist einzustellen, sobald der Anfang des Erntedankfestzuges von der Schwabacher Straße kommend die Friedrichstraße, bzw. von der Schwabacher Straße kommend die Brandenburger Straße erreicht.

Der Betrieb darf frühestens wieder aufgenommen werden, wenn das Ende des Erntedankfestzuges von der Friedrichstraße kommend in die Rudolf-Breitscheid-Straße eingebogen ist, bzw. von der Brandenburger Straße kommend, das Rathaus passiert hat.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß Art. 19 Abs. 8 Nr. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften über
1. die Betriebszeiten in § 3,
 2. das Aufstellen der Fahr-, Schau- und Verkaufsgeschäfte oder das Einnehmen oder Wechseln der Plätze, das Wegfahren von Fahrzeugen in § 5,
 3. das Mitführen und Festlegen von Hunden auf dem Kirchweihgelände in § 6,
 4. das Rauchen in den Fahr-, Schau- und Verkaufsgeschäften und sonstigen geschlossenen Räumen in § 7 Nr. 1,
 5. das Verwenden von Papierausschmückungen in § 7 Nr. 2,
 6. das Anbieten, Verkaufen oder Verwenden von Gegenständen im Sinne von § 7 Nr. 3,
 7. das Benützen von Lautsprechern, Schallhörnern, Sirenen und Signalen in § 8 Abs. 2 und 3,
 8. das Verbot des Betriebs von Fahrgeschäften während des Erntedankfestzuges in § 8 a zuwiderhandelt.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.